

Besondere Vertragsbedingungen

1464-0726 Kontaktmittel und Zelte 2026



**Kaufmännische Krankenkasse - KKH
Karl-Wiechert-Allee 61
30625 Hannover**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Vertragsgegenstand / Vertragsinhalt	3
§ 2	Vertragslaufzeit	3
§ 3	Kündigung	4
§ 4	Preise	4
§ 5	Auflagenhöhe	5
§ 6	Nutzungsrechte, Schutzrechte Dritter	5
§ 7	Einhaltung des BTTG (Bundestariftreuegesetz)	6
§ 8	Haftung und Verzug	7
§ 9	Ausführung von Lieferungen und Leistungen	8
§ 10	Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie (§443 BGB)	8
§ 11	Qualitative Leistungsstörungen	9
§ 12	Produktsicherheit und -spezifische Nachweise/Zertifikate/Eigenerklärungen	9
§ 13	Qualitätsmängel bei Lieferung	10
§ 14	Verbindlicher Liefertermin/ vertragliches Rücktrittrecht	10
§ 15	Fristüberschreitung	11
§ 16	Lieferung	11
§ 17	Abnahme und Gewährleistung	11
§ 18	Rechnungsstellung / Zahlung	12
§ 19	Datenschutz, Geheimhaltung, Benennung als Referenzkunde	12
§ 20	Gerichtsstand	12
§ 21	Vollständigkeit, Schriftformerfordernis, deutsches Recht, salvatorische Klausel	12

§ 1 Vertragsgegenstand / Vertragsinhalt

- 1) Vertragsgegenstand ist die Lieferung von **Kontaktmitteln und Zelten**.
- 2) Das Nähere ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung sowie allen Anlagen, welche Vertragsbestandteil sind. Mit Abgabe des Angebotes sichert der Auftragnehmer (AN) dem Auftraggeber (AG) zu, dass die angebotenen Leistungen die, in der Leistungsbeschreibung genannten, Anforderungen erfüllen. Die zu erbringende Leistung umfasst die Beschaffung und die Lieferung gemäß der ausgeschriebenen Lose.
- 3) Der AN wird den Leistungsgegenstandsbedarf des AG, für den er den Zuschlag erhalten hat, decken. Der AN verpflichtet sich, wenn er selbst nicht oder nicht ordnungsgemäß liefern kann, seine vertraglichen Pflichten durch die Inanspruchnahme Dritter zu erfüllen. Ein höheres Entgelt kann der AN deshalb nicht verlangen. Im Falle der Zwischenschaltung von anderen Lieferanten ist, vor Einbeziehung eines Dritten, die Zustimmung des AG schriftlich einzuholen. Auch im Falle der Inanspruchnahme Dritter bleibt der AN Vertragspartner und Ansprechpartner des AG.
- 4) Die verbindlich einzuhaltenden Termine ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung. Die Lieferung von Gesamt-, Teil- und/oder Restmengen hat zu den in der Leistungsbeschreibung unter „**Liefertermin**“ genannten Termin zu erfolgen. Bei diesem festgelegten Termin handelt es sich um eine Vertragsfrist.

Ist zu befürchten, dass trotz rechtzeitiger Bestellung und Beachtung sämtlicher Vertrags- und Sorgfaltspflichten durch den AN aufgrund bestehenden Rohstoffmangels der vertragliche Liefertermin nicht einzuhalten ist, hat dieser die Verzögerung umgehend dem AG anzuzeigen und in Abstimmung mit dem Vertragspartner Alternativen vorzuschlagen, um den vom AG verfolgten Vertragszweck sicherzustellen.

- 5) Der AN hat, wie in der Leistungsbeschreibung (Teil I, Punkt 3) beschrieben, seine Angebotspreise inklusive der Frachtkosten zu kalkulieren. Steht die vom AN zum Zeitpunkt seines Angebotes gewählte Frachtart der Einhaltung der genannten Vertragsfristen entgegen, so hat der AN eine Änderung der Frachtart zur Sicherstellung der Einhaltung der Vertragsfristen vorzunehmen.

Der entstehende Mehraufwand geht dabei zu Lasten des AN.
Es erfolgt keine Vergütung durch den AG.

§ 12 BVB bleibt unberührt

- 6) Zu bezahlen sind nur die durch den AG abgerufenen Mengen. Versendet der AN ohne entsprechende Anforderung mehr als die vereinbarten Mengen, erhält er - auch bei Inanspruchnahme der Leistungen durch den AG - nur das vereinbarte Entgelt für die beauftragte Menge des bestellten Leistungsgegenstandes.

§ 2 Vertragslaufzeit

Der Vertrag beginnt mit Zuschlagsdatum und endet nach Erbringung und Erfüllung der vollständigen Leistungen/Leistungspflichten durch beide Vertragsparteien.

§ 3 Kündigung

- 1) Der Vertrag ist außer den in § 7 (*Einhaltung des BTTG*) benannten Gründen nicht ordentlich kündbar. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt im Übrigen unberührt. Die Kündigung aus wichtigem Grund ist insbesondere zulässig, wenn
 - a) die geforderte Leistung nicht vertragsgemäß erbracht wird, weil die Qualität der erbrachten Leistung nicht der in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmale entspricht, bzw. vereinbarte Termine nicht eingehalten werden und er die erforderliche Leistung auch nicht in der vom AG festgesetzten Nachfrist vertragsgerecht erbringt.
 - b) die vertragliche Zusammenarbeit aufgrund Änderungen gesetzlicher Regelungen ihre Grundlage verliert oder wenn nach einer gerichtlichen Entscheidung diese Zusammenarbeit als unzulässig beurteilt wird oder eine solche Entscheidung im Rahmen einer Auseinandersetzung zu erwarten ist; dies gilt auch im Fall einer bereits erfolgten oder bevorstehenden Aufsichtsordnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde.
 - c) über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass sie ihre Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.
 - d) der Auftragnehmer seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder im Zuge von Kooperationen in eine andere Gesellschaft übergeht.
- 2) Bei einer Kündigung nach Abs. 2 kann der Auftragnehmer für nicht erbrachte Leistungen keine Vergütung verlangen.
- 3) Die Kündigung muss in Textform erfolgen.
- 4) Nach Beendigung des Vertrages hat der Auftragnehmer sämtliche Daten, die ihm im Rahmen der Leistungserbringung hinsichtlich personenbezogenen- und beziehbarer Daten und geschäftsinterne Daten und Informationen zur Kenntnis gekommen sind, zurückzugeben bzw. diese zu löschen. Die Datenlöschung ist der KKH auf Anforderung nachzuweisen.

§ 4 Preise

- 1) Die im Rahmen der Vergabe oder bei Angebotslegung angegebenen Preise stellen Maximalpreise dar. Eine Zahlungspflicht der KKH besteht nur in Höhe der Preise, wie sie angeboten und mit Erteilung des Zuschlags vereinbart wurden.
- 2) Die Preise sind grundsätzlich Nettopreise. Änderungen der Mehrwertsteuer können daher an die KKH als Auftraggeber weitergegeben werden. Ermäßigungen der Mehrwertsteuer sind zwingend zu berücksichtigen.
- 3) Falls nicht explizit hiervon abweichend in der Vergabeunterlagen vereinbart gilt weiterhin:
Die Preise decken die Leistung jeweils komplett ab. Eventuell entstehende Aufwendungen und Nebenkosten, etc. werden nicht gesondert vergütet.

§ 5 Auflagenhöhe

Die Liefermengen werden nach Abschluss des Vertrages per schriftlicher Bestellung übermittelt und bilden die Grundlage der Lieferung.

§ 6 Nutzungsrechte, Schutzrechte Dritter

- 1) Es wird vereinbart, dass der KKH an allen im Rahmen der Leistungserbringung erarbeiteten Unterlagen, an allen Werken und Dienstleistungsergebnissen und vereinbarungsgemäß bei der Vertragserfüllung erstellten Berichten, Präsentationen und Produkten, ohne gesonderte Vergütung das ausschließliche, dauerhafte, unbeschränkte und unwiderrufliche Nutzungsrecht zur Nutzung und zur zustimmungsfreien Übertragung von Nutzungsrechten zusteht. An eingebrachten Materialien erhält die KKH das einfache Nutzungsrecht.

Wünscht der Auftragnehmer bei Weiterverwendung der Unterlagen keinen direkten Bezug auf sein Unternehmen sind diese von ihm in zwei Sätzen (mit Logo und anonymisiert) zur Verfügung zu stellen.

Unterlagen die Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers enthalten und nicht zur Weitergabe an direkte Konkurrenzunternehmen geeignet sind, werden von diesem speziell und eindeutig gekennzeichnet. Für anschließende Auftragsverhältnisse relevante „Key-Facts“ werden in diesem Fall auf separater Unterlage durch den Auftragnehmer an die KKH zur Weiternutzung in diesen Aufträgen übergeben.

- 2) Der Auftragnehmer sichert zu und steht dafür ein, dass die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen frei von Schutzrechten Dritter (Lizenz- oder sonstige Schutzrechte) sind und dass auch keine sonstigen Rechte bestehen, welche eine Nutzung entsprechend Abs. 1 einschränken oder ausschließen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die KKH von Ansprüchen Dritter aufgrund einer Verletzung von Urheber-, Lizenz- oder sonstiger Schutzrechten und der mit der Abwehr solcher Ansprüche anfallenden Kosten in jeglicher Hinsicht und in vollem Umfang freizustellen und die KKH gegen alle Ansprüche zu verteidigen, welche aus einer Verletzung eines Schutz- oder Urheberrechts durch die vertragsgemäße Nutzung hergeleitet werden.

Gelingt es dem Auftragnehmer nicht, Beeinträchtigungen der Nutzung durch die KKH aufgrund bestehender Rechte Dritter auszuräumen, so ist die KKH berechtigt, die vereinbarte Vergütung in angemessener Weise zu mindern. § 441 BGB findet entsprechend Anwendung. Das Recht der KKH auf Minderung ist innerhalb eines Jahres ab Fertigstellung der Leistung gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen.

§ 7 Einhaltung des BTTG (Bundestariftreuegesetz)

- 1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Dauer, in der sie in Ausführung des öffentlichen Auftrags oder der Konzession tätig sind, mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die die jeweils einschlägige Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes festsetzt (Tariftreueversprechen).
- 2) Für den Auftragnehmer folgt aus dem Tariftreueversprechen nach Absatz 1 keine Verpflichtung, soweit und solange er nicht unter den Anwendungsbereich einer Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes fällt.
- 3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mittels geeigneter Unterlagen zu dokumentieren, dass er sein Tariftreueversprechen nach Absatz 1 einhält. Die Dokumentationspflicht gilt nicht, wenn der Auftragnehmer nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Bundestariftreuegesetzes zertifiziert worden ist.
- 4) Die Einhaltung der besonderen Vertragsbedingungen nach dieser Anlage wird durch die Prüfstelle Bundestariftreue (§ 8 des Bundestariftreuegesetzes) kontrolliert.
- 5) Im Falle einer Kontrolle durch die Prüfstelle Bundestariftreue verpflichtet sich der Auftragnehmer,
 - die Kontrolle zu dulden,
 - die für die Kontrolle erheblichen Auskünfte zu erteilen,
 - die nach Absatz 3 zu erstellenden Nachweise oder ein Zertifikat nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Bundestariftreuegesetzes sowie weitere Unterlagen auf Anforderung der Prüfstelle vorzulegen,
 - die Datenverarbeitung über die Deutsche Rentenversicherung zu ermöglichen,
 - auf Verlangen der Prüfstelle Bundestariftreue das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume zu dulden sowie
 - datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der eingesetzten Beschäftigten zu Zwecken der Kontrolle zu erfüllen, indem er diese insbesondere über die Möglichkeit von Kontrollen unterrichtet und aufklärt.
- 6) Der Auftragnehmer trägt eigene durch eine Kontrolle verursachte Kosten selbst.
- 7) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, von Nachunternehmern und von ihm oder von Nachunternehmern beauftragten Verleihern zu verlangen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Nachunternehmer und von ihm oder von Nachunternehmern beauftragten Verleiher ihre Pflichten nach § 4 Absatz 1 und 3 des Bundestariftreuegesetzes erfüllen.
- 8) Die Verpflichtung nach Absatz 7 gilt auch dann, wenn für den Auftragnehmer selbst keine Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes einschlägig ist. In Bezug auf die Nachunternehmer und Verleiher gilt Absatz 2 entsprechend.
- 9) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit von ihm unterbeauftragten Nachunternehmern und Verleihern die in Absatz 5 geregelten Mitwirkungspflichten und die Regelung zur

Kostentragung nach Absatz 6 zu vereinbaren und sicherzustellen, dass eine entsprechende Vereinbarung zwischen den von den Nachunternehmern oder Verleihern beauftragten weiteren Nachunternehmern oder Verleihern getroffen wird.

- 10) Die Parteien vereinbaren eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe von maximal 1 Prozent, bei mehreren Verstößen maximal 10 Prozent des Auftragswertes; diese ist verwirkt, wenn die Prüfstelle Bundestariftreue einen Verstoß nach § 13 BTTG festgestellt hat. Die KKH muss die verwirkte Vertragsstrafe nicht vor Ende der Auftragsausführung geltend machen.
- 11) Die Parteien vereinbaren für die Fälle des Absatzes 10 ein Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Auftragsverhältnisses. § 3 dieser Vertragsbedingungen findet entsprechend Anwendung.

§ 8 Haftung und Verzug

- 1) Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die der Auftragnehmer oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen im Rahmen der Auftragserfüllung schuldhaft verursachen. Ein Streitfall berechtigt den Auftragnehmer nicht, die vertraglichen Leistungen einzuschränken oder einzustellen.
- 2) Die Haftung richtet sich, soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 3) Der Auftragnehmer stellt die KKH von allen durch Dritte gegen sie erhobenen Ansprüchen – gleich aus welchem Rechtsgrund – frei, wenn und soweit diese Ansprüche auf der Nicht- oder Schlechterfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag beruhen. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Auftragnehmer die Nicht- und Schlechterfüllung der Vertragspflichten nicht zu vertreten hat. Die Freistellung sowie die Haftung gegenüber der KKH in Haftpflichtfällen umfassen auch Folgeschäden.
- 4) Der Auftragnehmer wird in Verträgen mit Dritten, die sie mit der Erfüllung von Verpflichtungen aus diesem Vertrag beauftragt, diesem Vertrag entsprechende Haftungsregeln aufnehmen.
- 5) Die Haftung für schuldhaft verursachte Mängel tritt erst dann ein, wenn die KKH den Auftragnehmer die beanstandeten Mängel mitgeteilt und der Auftragnehmer die Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben hat.
- 6) Können vereinbarte Termine nicht eingehalten werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dieses der KKH, unverzüglich per E-Mail anzuzeigen.
- 7) Soweit Vertragstermine oder Vertragsfristen festgelegt sind oder vereinbart oder zulässig vorgegeben werden, kommt der Auftragnehmer mit der Nichteinhaltung des Termins bzw. der Fristüberschreitung automatisch in Verzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf, es sei denn, die Verzögerung ist vom Auftragnehmer nicht zu vertreten.
- 8) Die KKH behält sich darüber hinaus vor, einen Dritten mit der Mängelbeseitigung auf Kosten des Auftragnehmers zu beauftragen, sofern der vereinbarte Termin/die vereinbarten Vertragsfrist fruchtlos verstrichen ist und die Leistung durch den Auftragnehmer nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht wurde.

§ 9 Ausführung von Lieferungen und Leistungen

- 1) Die Lieferungen und Leistungen haben dem Stand von Wissenschaft und Technik zu entsprechen, der sich insbesondere aus technischen Regelwerken oder aus gesetzlichen, behördlichen oder gerichtlichen Anforderungen ergibt.
- 2) Die Muster entsprechen in der Art, Güte und Qualität der dem Angebot zu Grunde liegenden Artikel/ Artikelbeschreibungen, soweit ein Vergleich darüber möglich ist, sind jedoch mit einem vom AG festgelegten Werbeaufdruck zu versehen.
- 3) Das Aufbringen des Werbelogos erfolgt durch den AN anhand der ihm zur Verfügung gestellten Gestaltungsrichtlinien des AG. Diese Daten sind farbverbindlich.
- 4) Die Verzögerung aufgrund von Farbabweichungen geht zu Lasten des AN, es sei denn, er hat dies nicht zu vertreten. Der AN ist zur Einhaltung der in der Leistungsbeschreibung festgelegten bzw. vom AG ansonsten vorgegebenen Termine verpflichtet, ggf. unter Durchführung von Tag- und Nachtschichten, bzw. über die Veranlassung der Transporte über schnellere Transportwege. Hierbei handelt es sich um Vertragsfristen. Etwaige Mehrkosten sind vom AN zu tragen.
- 5) Die digitalen Daten (ctp) bzw, das Logo der KKH werden dem AN kostenfrei zur Verfügung gestellt. Sofern technisch bedingt Filme benötigt werden, hat diese der AN auf seine Kosten zu erstellen. Die Gewähr, dass ctp- Daten und Filme nicht voneinander abweichen, trägt der AN.
- 6) Arbeitstage bzw. Werkstage der vorstehenden Regelungen sind alle Werkstage und ggf. zusätzliche Tage, an denen der AN betriebsüblich voll arbeitet.
- 7) Der AN gewährleistet, dass dem AG während der Auftragsabwicklung laufend ein fachlich versierter Beauftragter zur Verfügung steht.

§ 10 Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie (§443 BGB)

- 1) Geht der Verkäufer, der Hersteller oder ein sonstiger Dritter in einer Erklärung oder einschlägigen Werbung, die vor oder bei Abschluss des Kaufvertrags verfügbar war, zusätzlich zu der gesetzlichen Mängelhaftung insbesondere die Verpflichtung ein, den Kaufpreis zu erstatten, die Sache auszutauschen, nachzubessern oder in ihrem Zusammenhang Dienstleistungen zu erbringen, falls die Sache nicht diejenige Beschaffenheit aufweist oder andere als die Mängelfreiheit betreffende Anforderungen nicht erfüllt, die in der Erklärung oder einschlägigen Werbung beschrieben sind (Garantie), stehen dem Käufer im Garantiefall unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche die Rechte aus der Garantie gegenüber demjenigen zu, der die Garantie gegeben hat (Garantiegeber).
- 2) Soweit der Garantiegeber eine Garantie dafür übernommen hat, dass die Sache für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält (Haltbarkeitsgarantie), wird vermutet, dass ein während ihrer Geltungsdauer auftretender Sachmangel die Rechte aus der Garantie begründet.

§ 11 Qualitative Leistungsstörungen

- 1) Die geforderte Leistung gilt als nicht vertragsgemäß erbracht, wenn die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Anforderungen nicht erfüllt sind.
- 2) Der AG ist berechtigt, bei qualitativen Leistungsstörungen die Vergütung zu mindern. Eine Leistungsstörung liegt vor, wenn die geforderte Leistung nicht vertragsgemäß erbracht wird, weil die gelieferte Ware nicht den freigegebenen Belegmustern entspricht. In diesem Fall entfällt die Vergütungspflicht der KKH vollständig.
- 3) Die KKH behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, sofern nach dreimaliger Anforderung die vorgelegten Freigabe-/Ausfallmuster oder Belegmuster nicht die vertraglich geschuldeten Merkmale (insbes. Farbgebung, Zuschnitt, Verarbeitung) aufweisen. Im Falle eines auftraggeberseitigen Rücktritts werden die bis dahin geleisteten Aufwendungen pauschal mit einem Betrag in Höhe von 400 Euro abgegolten. Nachforderungen des AN gleich welcher Art werden ausgeschlossen.

§ 12 Produktsicherheit und -spezifische Nachweise/Zertifikate/Eigenerklärungen

- 1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der gesamten Vertragslaufzeit sicherzustellen, dass die gelieferten/ zu liefernden Produkte den in der Leistungsbeschreibung festgelegten Anforderungen, einschließlich der vorgeschriebenen Zertifizierungen, entsprechen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen jederzeit innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten Frist einen gültigen Nachweis/Zertifikat/Eigenerklärung vorzulegen.
- 2) Sollte der Auftragnehmer die erforderliche Zertifizierung nicht fristgerecht erneuern oder verliert das Produkt seine Konformität mit den vertraglichen Anforderungen bzw. entspricht nicht den vertraglichen Anforderungen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich in Textform zu informieren.
- 3) Kann der Auftragnehmer die erforderliche Zertifizierung nicht fristgerecht erneuern oder verliert das Produkt seine Konformität mit den vertraglichen Anforderungen bzw. entspricht nicht den vertraglichen Anforderungen, ist der Auftraggeber berechtigt, insbesondere die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:
 - a) Falls durch den Wegfall der Zertifizierung oder die Nichterfüllung der Produkthanforderungen ein Schaden entsteht, bleibt die Geltendmachung von Vertragsstrafen und Schadensersatzansprüchen vorbehalten.
 - b) Ist eine Wiederherstellung der Zertifizierung innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten Frist nicht möglich oder verliert das Produkt seine Konformität mit den vertraglichen Anforderungen bzw. entspricht nicht den vertraglichen Anforderungen und der Auftragnehmer verweigert die Nacherfüllung bzw. lässt die vom Auftraggeber gesetzte Frist zur Nacherfüllung fruchtlos verstreichen, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.
- 4) Bereits gelieferte Produkte, auch Teillieferungen, die den vertraglich vorgeschriebenen Zertifizierungen und Anforderungen nicht entsprechen, gelten als mangelhaft.
- 5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, unverzüglich auf eigene Kosten gleichwertige, der Leistungsbeschreibung entsprechende Ersatzprodukte bereitzustellen. Falls der Auftragnehmer, dem nicht oder nicht in einer vom Auftraggeber gesetzten Frist nachkommt, kann der Auftraggeber ein alternatives, der Leistungsbeschreibung entsprechendes Produkt von Dritten beschaffen. Der Auftragnehmer hat die hierdurch entstehenden Mehrkosten und zusätzlichen Aufwendungen zu tragen.

Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die § 433 ff. BGB, unberührt.

§ 13 Qualitätsmängel bei Lieferung

Liefert der AN Waren, die nicht der Leistungsbeschreibung entsprechen oder die sachmangelbehaftet sind, hat er eine Vertragsstrafe zu zahlen, soweit er die Mängel zu vertreten hat. Die Vertragsstrafe beträgt den doppelten Wert je mangelbehafteter Ware, mindestens jedoch 50 Euro höchstens jedoch 5% des Auftragswertes der mit Sachmängeln behafteten Ware. Darüber hinaus veranlasst der AG den für den AN kostenpflichtigen Rückversand der Ware. Der AN hat eine Ersatzlieferung der mangelhaften Ware aus dem Sicherheits-/ Lagerbestand vorzunehmen. Eine Vergütung von mangelhaften Lieferungen wird vom AG nicht vorgenommen. Die zusätzlichen Versandkosten sind vom AN zu tragen

§ 14 Verbindlicher Liefertermin/ vertragliches Rücktrittsrecht

- 1) Die vertragsgegenständliche Lieferung des jeweiligen Produkts hat vollständig bis zum 28.12.2026 zu erfolgen. Bei diesem Termin handelt es sich um eine verbindliche Vertragsfrist. Die Nichteinhaltung führt unmittelbar, ohne weitere Mahnung, zum Verzug. Die Parteien sind sich darüber hinaus einig, dass die Einhaltung dieses Liefertermins für den Auftraggeber eine wesentliche Voraussetzung für den Vertragsschluss darstellt. Die Finanzierung der Beschaffung erfolgt aus den Haushaltsmitteln des Haushaltsjahres 2026. Eine Lieferung nach dem genannten Termin und die damit verbundene Verbuchung der vertragsgegenständlichen Beschaffung im Haushaltsjahr 2027 ist aufgrund der veränderten Finanzmittel auf Grundlage des GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetzes nicht mehr möglich. Der Auftragnehmer erkennt daher an, dass die vertragsgemäße Leistungserbringung für den Auftraggeber eine vollständige Lieferung bis zum Ablauf des 28.12.2026 voraussetzt und der Vertrag hinsichtlich der Einhaltung dieses Liefertermins ein relatives Fixgeschäft im Sinne des § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB darstellt. Zur Sicherstellung des Liefertermins vereinbaren die Parteien das folgende Rücktrittsrecht.
- 2) Erfolgt die vollständige Lieferung nicht bis zum Ablauf des 28.12.2026, ist der Auftraggeber berechtigt, ohne vorherige Mahnung und ohne Setzung einer Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Auftragnehmer zu erklären und kann in Textform, insbesondere per E-Mail, erfolgen.
- 3) Soweit bis zum 28.12.2026 lediglich eine Teilleistung erbracht wurde, ist der Auftraggeber berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Ein Rücktritt vom gesamten Vertrag bleibt nach Maßgabe des § 323 Abs. 5 BGB möglich.
- 4) Der AG kann, entsprechend § 323 Abs. 4 BGB, auch bereits vor Eintritt der Fälligkeit der Leistungserbringung zurücktreten, wenn offensichtlich ist, dass die Voraussetzungen des Rücktritts nach den vorstehenden Regelungen eintreten werden, insbesondere wenn offensichtlich oder durch entsprechende Information des Auftragnehmers bekannt ist, dass der festgesetzte Liefertermin seitens des AN nicht eingehalten wird.
- 5) Im Falle des Rücktritts richten sich dessen Rechtsfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 346 ff. BGB. Noch nicht erfüllte Leistungspflichten erlöschen. Bereits empfangene Leistungen sind nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zurückzugewähren; bereits erbrachte Zahlungen sind entsprechend zurückzuerstaten.
- 6) Weitergehende gesetzliche und vertragliche Rechte des Auftraggebers, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben unberührt.

§ 15 Fristüberschreitung

- 1) Überschreitet der AN weitere vom AG vorgegebenen Termine, so hat er im Fall des Verzuges für jeden Kalendertag, an dem Verzug vorliegt, eine Vertragsstrafe zu zahlen, es sei denn, der AN hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Vertragsstrafe beträgt pro Kalendertag des Verzuges 200 Euro je Kalendertag, höchstens jedoch 5 % der jeweils noch rückständigen Leistungen. § 11 VOL/B bleibt unberührt.
- 2) Die Vertragsstrafe wird auf einen eventuellen Verzugschaden angerechnet. Der Anspruch des AG auf die Erstattung eines der Vertragsstrafe übersteigenden Schadens bleibt hiervon unberührt.
- 3) Die Vertragsstrafe bei Fristüberschreitung wird mit der Gesamtrechnung verrechnet.
- 4) Der AG kann eine Vertragsstrafe noch bis zur vollständigen Bezahlung des Gesamtauftrages/Schlusszahlung geltend machen, auch wenn er sich das Recht dazu bei der Annahme/Abnahme der verspäteten Lieferung/Leistung nicht ausdrücklich vorbehält.
- 5) Im Fall von höherer Gewalt kann ein Nichtvertreten der Fristüberschreitung durch den AN vorliegen, sofern der AN sich bei ihrem Eintritt nicht bereits in Verzug befand. Höhere Gewalt sind Kriege, innere Unruhen, Eingriffe von Staats wegen sowie Naturkatastrophen beispielsweise Hochwasser, Sturm, Erdbeben oder Brände. Höhere Gewalt in diesem Sinne sind auch Streiks oder Aussperrungen.

§ 16 Lieferung

- 1) Die Lieferung erfolgt DDP gemäß Incoterms 2020. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen; insbesondere hat der AN den Anweisungen der annehmenden Stelle Folge zu leisten.
- 2) Die Gefahr geht auf die KKH mit der Übernahme an der Anlieferungsstelle über.

§ 17 Abnahme und Gewährleistung

- 1) Abnahmegegenstand sind die unter § 1 sowie der Leistungsbeschreibung vereinbarten Leistungen.
- 2) Die Abnahme erfolgt durch den AG nach Fertigstellung und Übergabe der Gesamtleistung. Dies schließt Teilabnahmen von einzelnen Auftragskomponenten nicht aus. Eine oder mehrere Teilabnahmen implizieren jedoch nicht die Abnahme der Gesamtleistung.
- 3) Abnahmehinderliche Fehler werden durch den AG festgestellt und protokolliert. Der AG informiert den AN unverzüglich über das Auftreten eines solchen Fehlers. Der AN verpflichtet sich, diese Fehler unverzüglich zu beheben.
- 4) Nicht abnahmehinderliche Fehler werden als solche explizit genannt und durch den AG protokolliert. Der AN ist zur Beseitigung derartiger Fehler verpflichtet. Die Behebung kann nach Abnahme der Gesamtleistung im Rahmen der Gewährleistung erfolgen. Mit Ablauf der Gewährleistungsfrist müssen diese Fehler behoben worden sein. Andernfalls verlängert sich die Gewährleistungsfrist um ein halbes Jahr. Weitere Verlängerungen des Gewährleistungszeitraumes um jeweils ein weiteres halbes Jahr sind bei nicht erbrachter Mangelbehebung und durch das Auftreten von Folgefehlern in der Mangelbehebung möglich.
- 5) Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.

- 6) Die Abnahme ist innerhalb von 4 Wochen nach Übergabe des Gesamtwerkes durchzuführen. Ist in dieser Zeit kein Abnahmetest durchgeführt, gilt das Werk als abgenommen. Tritt im Lauf des Abnahmeverfahrens ein abnahmehinderlicher Fehler auf, so beginnt letztmalig erneut ein Abnahmezeitraum von 4 Wochen nach Übergabe des korrigierten Werkes. Treten weiterhin abnahmehinderliche Fehler auf, behält sich die KKH Schadensersatzansprüche vor.
- 7) Der Auftragnehmer muss sich das schuldhafte Verhalten eines von ihm ausgewählten Zulieferers, dass bei dem AG zu einem – ansonsten nicht ersatzfähigen – Schaden geführt hat, wie ein eigenes Verschulden zurechnen lassen.

§ 18 Rechnungsstellung / Zahlung

- 1) Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Kalendertagen netto nach mängelfreier Übergabe und Eingang der prüffähigen Rechnung bei dem AG. Alle Zahlungen werden bargeldlos auf das vom AN bezeichnete Bankkonto geleistet. Als Tag der Zahlung gilt der Tag des Zugangs des Überweisungsauftrags beim Geldinstitut der KKH.
- 2) Alle Rechnungen sind in der Hauptverwaltung der KKH, Finanzbuchhaltung, 30625 Hannover, Karl-Wiechert-Allee 61 oder an die Emailadresse: FI-Rechnungen@kkh.de einzureichen.
- 3) Detaillierte Angaben zur Nutzung einer elektronischen Rechnung werden mit dem SAP-Bestellauftrag mitgeteilt oder können im Internet unter <https://www.kkh.de/vertrags-partner/elektronische-rechnung> eingesehen werden.
- 4) Die Rechnung muss neben den Pflichtangaben zur Rechnungsausstellung gemäß §14 UStG zusätzlich folgende Angaben enthalten:
 - SAP-Nummer des Auftraggebers

§ 19 Datenschutz, Geheimhaltung, Benennung als Referenzkunde

- 1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich bezüglich des Datenschutzes und der Geheimhaltung zur Einhaltung der Vorgaben der Firmenverschwiegenheitserklärung.
- 2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen gemäß der Firmenverschwiegenheitserklärung.

§ 20 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Hannover.

§ 21 Vollständigkeit, Schriftformerfordernis, deutsches Recht, salvatorische Klausel

- 1) Sonstige Vereinbarungen bestehen nicht.
- 2) Vertragssprache ist Deutsch. Sämtliche Erklärungen, Mitteilungen, Anzeigen und sonstige Schriftstücke, insbesondere Abnahmen, Abrechnungen und Dokumentationen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag abgegeben oder übermittelt werden, sind in deutscher Sprache zu verfassen
- 3) Änderungen und Ergänzungen der vertraglichen Bestimmungen bedürfen der schriftlichen Form. Dies gilt auch für eine Änderung oder Ergänzung dieser Schriftformvereinbarung.

- 4) Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- 5) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen bzw. zur Ausführung von Lücken soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt und geregelt hätten, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

Ort, Datum

Name des Erklärenden